

## Parkplatzordnung „Parkplätze in der 3. Etappe“

### Einleitung

In allen 3 Etappen der Wohngenossenschaft Hohmad haben wir das gleiche Problem, wie es andere Genossenschaften und die privaten Vermieter auch haben: Die vorhandenen Parkplätze reichen, wenn es gut geht, knapp für die bestehenden Wohnungen aus. Nachdem in der 3. Etappe diverse Sanierungsarbeiten (Fenster, Küchen) gemacht wurden, kann die Parkplatzbewirtschaftung von Grund auf neu geordnet werden. Gleichzeitig werden wieder Besucherparkplätze eingerichtet.

Sämtliche Parkplätze werden neu angeschrieben. Zusätzlich werden drei richterliche Verbote ausgestellt. Personen, welche die Parkplatzordnung missachten (dies gilt ausdrücklich auch für Genossenschafterinnen und Genossenschafter, welche die Besucherparkplätze für ihre eigenen Autos benutzen) werden beim Richteramt Thun verzeigt.

### Was ist das Ziel einer solchen neuen Bewirtschaftung?

Das oberste Ziel der Parkplatzbewirtschaftung ist es, für die 3. Etappe genügend Autoabstellplätze (oder Garagen) und ein Minimum an Besucherparkplätzen anbieten zu können. Vor allem in den Stadtgebieten und wegen der teilweise bereits eingeführten Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkflächen durch die Gemeinde Thun ist der Parkplatz für die Vermietung einer Wohnung ein wichtiges Kriterium.

Damit alle Bewohnerinnen und Bewohner gleichermassen von den Parkplätzen profitieren können, ist das Aufstellen von Regeln und die Kontrolle über deren Einhaltung unumgänglich.

### Besucherparkplätze

Neu werden die Parkplätze Nrn. 103, 104 und 105 als Besucherparkplätze ausgestaltet. Sie werden mit einem richterlichen Verbot gekennzeichnet. Der Standort ist so gewählt, dass sie gut einsehbar sind. Diese Massnahmen sollen verhindern, dass die Abstellplätze von Unberechtigten missbräuchlich belegt werden.

Diese Parkplätze dürfen nur von Besuchern benützt werden. Als Besucher gelten Personen deren angemeldeter Aufenthaltsort sich außerhalb der Genossenschaft befindet. Das heißt, dass diese Personen ihre Schriften bei der Einwohnergemeinde Thun **nicht** unter den Adressen

Länggasse 64, 66, 68, 78 und 80

deponiert haben und angemeldet sind. Kinder von Mieterinnen und Mietern, die erwachsen sind und noch zu Hause wohnen, gelten also **nicht** als Besucher. Maßgebend ist die eingetragene Adresse im amtlichen Führerausweis.

## Zuteilung der Parkplätze

Solange genügend Abstellplätze zur Verfügung stehen, ist es möglich, mehrere Plätze zu mieten. Diese Mietverträge werden jedoch nur auf Zusehen hin abgeschlossen. Ist es notwendig, für die Neuvermietung einer Wohnung auch einen Parkplatz anzubieten, können sie entzogen werden. Zu diesem Zweck werden die Parkplätze in Kategorien eingeteilt.

Die Zuteilung bzw. die Kategorien sind wie folgt geregelt:

Kategorie		Bemerkungen
a	1 Parkplatz für das erste <u>eingelöste</u> Fahrzeug von Mieterinnen und Mietern.	Dies kann auch ein Geschäftsfahrzeug sein.
b	1 Parkplatz für das zweite <u>eingelöste</u> Fahrzeug von Mieterinnen und Mietern.	Dieses Mietverhältnis wird nur auf Zusehen hin abgeschlossen. Bei Bedarf wird der Parkplatz wieder entzogen.
c	1 Parkplatz für Mieterinnen und Mietern, die kein Auto besitzen und trotzdem einen Parkplatz für ein <u>eingelöstes</u> Auto mieten wollen.	Dieses Mietverhältnis wird nur auf Zusehen hin abgeschlossen. Bei Bedarf wird der Parkplatz wieder entzogen
d	1 Parkplatz für Mieterinnen und Mietern, die zusätzlich zum ersten <u>eingelösten</u> Fahrzeug ein Geschäftsfahrzeug besitzen.	Dieses Mietverhältnis wird nur auf Zusehen hin abgeschlossen. Bei Bedarf wird der Parkplatz wieder entzogen

## Definition von „erwachsene Kinder“

Damit alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter von der gleichen Annahme ausgehen, ist die Auslegung des Begriffs „erwachsene Kinder“ nachstehend aufgeführt:

### Erwachsene Kinder

Kinder von Mieterinnen und Mietern, die erwachsen sind, noch zu Hause bei den Eltern wohnen und sich ein Fahrzeug anschaffen, werden der Kategorie **b** zugeordnet. Begründung: Diese Personen haben mit der Genossenschaft keinen Wohnungsmietvertrag abgeschlossen und sind somit weder MieterIn noch Genossenschafter oder Genossenschafterin. Solange genügend Parkplätze vorhanden sind, können sie einen Platz mieten. Ein Anrecht darauf besteht aber nicht.

## Spezialfälle

### **Geschäftsfahrzeuge**

Wie bereits erwähnt, können wir für Fahrzeuge, die mit der Miete einer Wohnung keinen Zusammenhang haben, nur solange Parkplätze anbieten, wie wir sie nicht für die Kategorien a – c benötigen. Diese Fahrzeuge dürfen nicht auf den Besucherparkplätzen abgestellt werden. Auf Zusehen hin wird während einer beschränkten Zeit, von Montag bis Freitag über der Mittagszeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr, das Parkieren der Geschäftsautos auf den Besucherparkplätzen gestattet. Damit können die Betroffenen ihr Mittagsessen zu Hause bei der Familie einnehmen.

Für den Vorstand:



Heinz Berger



Renate Kaderli